Baudirektion
Kanton Zürich

ARV/ **894** /2002

VERFÜGUNG

vom 20. August 2002

Mettmenstetten. Nutzungsplanung (Bauordnung, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 1278/1999 wurde die Revision der Richt- und Nutzungsplanung der Gemeinde Mettmenstetten genehmigt. Am 13. Mai 2002 beschloss die Gemeindeversammlung Mettmenstetten eine Änderung der Bauordnung. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 12. Juli 2002 und des Bezirksrates Affoltern a.A. vom 7. August 2002 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 22. Juli 2002 ersucht der Gemeinderat Mettmenstetten um Genehmigung der Vorlage.

Die Änderung der Bauordnung umfasst die Erhöhung der in der Zentrumszone festgelegten Ausnützungsziffer von 90% auf 110% gemäss Art. 19 der Bauordnung. Damit soll eine auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmte bauliche Entwicklung ermöglicht werden. Der sachlich gerechtfertigten Änderung steht aus raumplanerischer Sicht nichts entgegen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die von der Gemeindeversammlung Mettmenstetten am 13. Mai 2002 festgesetzte Änderung von Art. 19 der Bauordnung wird genehmigt.

II. Die Gemeinde Mettmenstetten wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Mettmenstetten (unter Beilage von zwei Exemplaren), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Exemplar) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Exemplaren).

Zürich, den 20. August 2002
021551/Oca/Zwe

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug: